

INHALT

S.02 | Erbrechtsverordnung

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für die Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses vorgestellt.

S.04 | Anhörung zum Verbrauchervertragsrecht

Zum Richtlinienvorschlag der Kommission für die Einführung eines horizontalen Gemeinschaftsinstruments im Bereich des europäischen Verbrauchervertragsrechts fand am 29. September 2009 eine Anhörung im zuständigen Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments statt.

S.04 | Stockholm-Programm

Am 16. Oktober 2009 hat die schwedische Ratspräsidentschaft den ersten Entwurf für die Arbeiten des Rates am sogenannten Stockholm-Programm für die Justiz- und Innenpolitik 2010-2015 vorgelegt.

S.04 | Lissabon-Vertrag

Nachdem auch der tschechische Staatspräsident Václav Klaus die Ratifikationsurkunde unterschrieben hat, steht dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages Anfang Dezember 2009 nichts mehr im Wege.

S.05 | Eröffnung des E-Justiz-Portals verschoben

Die schwedische Präsidentschaft hatte für den 15. Dezember 2009 eine feierliche Eröffnung des neuen E-Justiz-Portals der EU geplant.

S.05 | Neuer deutscher EU-Kommissar

Die Bundesregierung hat entschieden, Günther Oettinger als nächsten deutschen EU-Kommissar vorzuschlagen.

S.05 | Aus der Rechtsprechung des EuGH

Der EuGH wird bald über das Verhältnis von Unionsbürgerschaft und nationaler Staatsangehörigkeit entscheiden.

S.06 | Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums beschlossen.

S.06 | Einrichtung des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer

Zum 1.1. 2010 soll bei der Bundesnotarkammer das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung eingerichtet werden.

S.07 | Diskussion um Reform der Juristenausbildung

Im Koalitionsvertrag hat sich die Regierung zum hohen Qualitätsstandard der deutschen Juristenausbildung bekannt.

S.07 | Rechtliche Zusammenarbeit mit Vietnam

Am 26. Juni 2009 hat das Bundesministerium der Justiz einen Workshop zur Umsetzung des Dreijahresprogramms mit der Sozialistischen Republik Vietnam auf dem Gebiet des Rechts und der Justiz veranstaltet.

S.08 | Die Ländernotarkasse

Erbrechtsverordnung

Die Europäische Kommission hat am 14. Oktober 2009 den lang erwarteten Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses vorgestellt.

Mit dem Europäischen Nachlasszeugnis soll die Abwicklung von Nachlasssachen mit Auslandsbezug auf EU-Ebene vereinfacht werden.

Anknüpfung an letzten gewöhnlichen Aufenthalt

Der Vorschlag sieht vor, dass, soweit nichts Anderes bestimmt ist, für die Zuständigkeit der Gerichte und anderer mit Nachlasssachen befassten Stellen ebenso wie für das anzuwendende Recht in einer grenzübergreifenden Erbsache nur mehr ein einziges Kriterium maßgebend ist, nämlich der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers. Wer im Ausland wohnhaft ist, kann jedoch durch letztwillige Verfügungen festlegen, dass auf seinen gesamten Nachlass das Recht seiner Staatsangehörigkeit anwendbar ist. Sämtliche Bestandteile des Nachlasses unterliegen somit im Grundsatz ein und demselben Recht. Dadurch soll das Risiko verringert werden, dass die Mitgliedstaaten einander widersprechende Entscheidungen fällen oder sonst verschiedene Rechtsordnungen auf einen Nachlass Anwendung finden. Insbesondere würde künftig auch das Pflichtteilsrecht des Aufenthaltsstaates (bzw. des ausdrücklich gewählten Staatsangehörigkeitsstaates) zur Anwendung kommen; eine Berufung auf ordre-public-Vorschriften wird vom Entwurf insoweit explizit ausgeschlossen. Für Erbverträge ist eine Sonderregelung vorgesehen, die, dem Günstigkeitsprinzip folgend, solchen letztwilligen Verfügungen auch dann zur Wirksamkeit verhelfen soll, wenn eine betroffene Rechtsordnung diese nicht anerkennt.

Grundsätzlich ist auch nur ein einziges Gericht für die Abwicklung des Nachlasses zuständig, nämlich dasjenige am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers, es sei denn, dieses verweist die Sache an das Gericht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser besitzt, wenn dieses Gericht die Sache besser beurteilen kann.

Anerkennung öffentlicher Urkunden und Europäisches Nachlasszeugnis

Schließlich zielt der Vorschlag auf die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidung und öffentlicher Urkunden sowie auf die Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, mit dessen Hilfe der Bürger seine Eigenschaft als Erbe oder Nachlassverwalter bzw. Testamentsvollstrecker nachweisen können soll. Das materielle Erbrecht der Mitgliedstaaten sowie das nationale Güter-, Familien- und Steuerrecht möchte der Vorschlag demgegenüber unberührt lassen.

Grenzüberschreitende Erbfälle nehmen zu

Jedes Jahr fallen in der Europäischen Union durchschnittlich 450.000 neue internationale Erbrechtsfälle an, bei denen es um ein geschätztes Vermögen von insgesamt mehr als 120 Mrd. € geht. Die Rechtsvorschriften, die dabei zum Zuge kommen, sind äußerst komplex und im Voraus nur schwer absehbar. Nicht nur die Zuständigkeitsregeln, sondern auch die Vorschriften über das anwendbare Recht variieren von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich. Hieraus entsteht ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit, das oft Unmut hervorruft: bei den Erben, die sich im Falle eines in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Nachlasses einem unübersehbaren Dickicht an Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegenübersehen, aber auch bei denen, die ihren Nachlass im Voraus regeln möchten. Mit dem Vorschlag verfolgt die Kommission daher ein dreifaches Ziel: Er soll die Gewähr für berechenbare und kohärente Vorschriften bieten und damit für mehr Rechtssicherheit sorgen; er soll den Betroffenen bei der Wahl des auf ihren Nachlass anzuwendenden Rechts mehr Spielraum verschaffen und schließlich soll er die Rechte von Erben und/oder Vermächtnisnehmern, aber auch von sonstigen Beteiligten (beispielsweise Gläubigern) wahren.

Bewertung

Die Bundesnotarkammer begrüßt die Vereinheitlichung der kollisions- und internationalverfahrensrechtlichen Vorschriften in Erbsachen sowie die Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses. Vorbehaltlich der noch ausstehenden gründlichen Detailanalyse hält sie die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Regelungen im Grundansatz auch für weitgehend sachgerecht. Gleichwohl bedarf es aus ihrer Sicht noch einer Reihe wichtiger Änderungen. Sie betreffen neben dem auf gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge anwendbaren

Recht und dem Verhältnis von (bestehen bleibendem) nationalem Erbschein und Europäischem Nachlasszeugnis vor allem die Bestimmung zur Anerkennung öffentlicher Urkunden.

Zirkulation öffentlicher Urkunden

Der Verordnungsentwurf zielt auf die freie Zirkulation öffentlicher Urkunden. Zu dem Zweck wird das für Gerichtsentscheidungen geltende Konzept der „Anerkennung“ auf öffentliche Urkunden übertragen (Art. 34). Dem stehen jedoch gewichtige Sachgründe entgegen. Im Hinblick auf die Anerkennung unterscheiden sich öffentliche Urkunden von Gerichtsentscheidungen ganz erheblich. Ein Gerichtsurteil trifft eine inhaltlich verbindliche Entscheidung über die streitige Rechtsfrage (z.B. die Wirksamkeit eines Kaufvertrages, die Gültigkeit einer Ehe, das Bestehen einer Eigentümerstellung, etc.) und wird mit eben dieser inhaltlichen Aussage im Falle seiner Rechtskraft grenzüberschreitend anerkannt und ggf. vollstreckt. Das Konzept der Anerkennung bezieht sich mithin gerade auf den in Rechtskraft erwachsenden Urteilsspruch und ist das Gemeinschaftsinstrument, das erforderlich ist, um ein Urteil auch grenzüberschreitend umzusetzen.

Die öffentliche Urkunde trifft aber gerade keine derartige inhaltliche Entscheidung über das ihr zugrunde liegende Rechtsverhältnis, die ohne Weiteres von Dritten anzuerkennen wäre bzw. anerkannt werden könnte. Auch wenn ein Notar selbstverständlich nur dann eine Urkunde über einen Erbvertrag errichten darf, wenn er der Überzeugung ist, dass dieser Erbvertrag rechtswirksam ist, trifft die Urkunde selbst keine den Dritten bindende Entscheidung über diese Frage. Auch die gesteigerte Beweiskraft, die von einer Urkunde ausgeht, bezieht sich nur auf die Aussage, dass die in der Urkunde angegebenen Parteien zu der angegebenen Zeit vor dem Notar die protokollierten Erklärungen abgegeben haben. Deren Wirksamkeit oder rechtliche Bedeutung ist hiervon strikt zu trennen.

Das ist der Grund, weshalb der Begriff der Anerkennung im Zusammenhang mit der freien Zirkulation der öffentlichen Urkunde höchst problematisch ist. Wenn man ihn überhaupt verwenden möchte, kann er sich allenfalls darauf beziehen, dass eine öffentliche Urkunde vorliegt und dass sie ggf. vollstreckbar ist. Mit diesem begrenzten Inhalt ist der Begriff der Anerkennung aber praktisch bedeutungslos. Vielmehr würde es genügen, allenfalls eine Begriffsbestimmung für die öffentliche Urkunde – in Übereinstimmung mit dem europäischen Acquis gem. Art. 4 Abs. 3 a) der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels (Nr. 805/2004) – vorzusehen und im Übrigen – wie bereits der Fall in Art. 35 des Vorschlags – die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit einer öffentlichen Urkunde zu regeln.

Darüber hinaus gibt es nichts anzuerkennen bei öffentlichen Urkunden. Über die Wirksamkeit und rechtliche Bedeutung des der Urkunde zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts entscheidet das Internationale Privatrecht. Das muss auch so bleiben und entspricht zu Recht auch dem Ansatz der Verordnung selbst. Andernfalls könnten über eine „Anerkennung“ der öffentlichen Urkunde die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts zu Form, Wirksamkeit und Wirkung eines Rechtsgeschäfts ohne Weiteres umgangen werden.

Genau dies sind auch die Gründe, weshalb auch die Verordnung „Brüssel I“ bislang bewusst nur bei Gerichtsentscheidungen von Anerkennung und Vollstreckung spricht, während öffentliche Urkunden nach Art. 57 nur grenzüberschreitend zu vollstrecken sind. Daran sollte sich auch die Erbrechtsverordnung orientieren. In diesem Zusammenhang hilft es auch nicht, wenn der Verordnungsentwurf in den Erwägungsgründen (Erwägungsgrund 26) zutreffend auf die Unterschiede zwischen einer öffentlichen Urkunde und einem Gerichtsurteil im Hinblick auf die Anerkennung verweist. Dieser Hinweis, der sich im Übrigen nicht in Art. 34 selbst niedergeschlagen hat, wird gleichzeitig dadurch wieder entkräftet, dass die Anerkennung bedeuten soll, dass die öffentliche Urkunde „die gleichen Wirkungen wie im Ursprungsstaat“ hat. Genau dies darf jedoch nicht einfach im Wege der bloßen Anerkennung erreicht werden, sondern kann allenfalls die Folge der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Privatrechts sein.

Das mögliche Gegenargument, auch die Verordnung zur Regelung der Scheidungsfolgen „Brüssel IIa“ (Art. 46) würde von einer „automatischen Anerkennung“ der Urkunde ausgehen, verfängt nicht. Die bloße Erwähnung des Begriffs der Anerkennung in Brüssel IIa bei öffentlichen Urkunden ist ein redaktioneller Missgriff des Gesetzgebers. Grund ist, dass mittelbar durch Übertragung des Konzepts der Anerkennung bei Gerichtsentscheidungen auch die Gründe der Nichtanerkennung und damit Nichtvollstreckung auf die öffentlichen Urkunden übertragen werden sollten. Statt konsequenterweise von vornherein zu regeln, unter welchen Umständen öffentliche Urkunden nicht vollstreckt werden sollten, hat man dieses Ziel mittelbar durch den Begriff der (Nicht-)Anerkennung zu erreichen versucht. Der damit verbundenen Gefahren war man sich (noch) nicht bewusst. In der Literatur wird dieser „Gesetzestrick“ wegen der mit ihm verbundenen Probleme nachhaltig kritisiert. Leider hat auch die jüngst verabschiedete Unterhaltsverordnung Nr. 4/2009 (Art. 48) gedankenlos diesen falschen Ansatz von Brüssel IIa aufgegriffen.

Für eine Spezialregelung zur „Anerkennung öffentlicher Urkunden“ im Rahmen der Erbrechtsverordnung besteht kein Bedürfnis.

Davon abgesehen besteht auch gar kein praktisches Bedürfnis für eine Spezialregelung für die „Anerkennung öffentlicher Urkunden“ im Rahmen der Erbrechtsverordnung. Ob eine Verfügung von Todes wegen rechtmäßig in der Form einer öffentlichen Urkunde errichtet wurde und deshalb frei zirkulieren kann, bestimmt sich allein nach den in der Verordnung vorgesehenen Bestimmungen des (harmonisierten) Internationalen Privatrechts sowie dem Haager Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht vom 5. Oktober 1961. Einer gesonderten „Anerkennungsregel“ bedarf es hierfür ebenso wenig wie für die freie Zirkulation von Privaturkunden, die nach den einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Rechts in bestimmter Form errichtet wurden.

Die Bundesnotarkammer spricht sich daher im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit nachdrücklich gegen eine Übertragung des Konzepts der Anerkennung auf öffentliche Urkunden aus.

Weiterer Verfahrensgang

Die Beratungen über den Vorschlag dürften angesichts der komplexen Materie frühestens unter der belgischen Ratspräsidentenschaft in der zweiten Jahreshälfte 2010 abgeschlossen werden. Die Rats-Arbeitsgruppe Zivilrecht hat bereits am 6. November 2009 ihre Arbeit aufgenommen; im Europäischen Parlament muss der zuständige Rechtsausschuss noch einen Berichtersteller benennen. Auf die Verordnung ist das Mitentscheidungsverfahren (unter dem Lissabon-Vertrag künftig ordentliches Gesetzgebungsverfahren genannt) anwendbar, d. h. sie muss letztlich eine qualifizierte Mehrheit im Rat und eine einfache Mehrheit im Parlament finden.

Anhörung zum Verbrauchervertragsrecht

Zum Richtlinienvorschlag der Kommission für die Einführung eines horizontalen Gemeinschaftsinstruments im Bereich des europäischen Verbrauchervertragsrechts fand am 29. September 2009 eine Anhörung im zuständigen Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments statt.

Weitgehend wurden dazu die bekannten Positionen ausgetauscht. Während die Vertreter der Wirtschaft sich für eine übergreifende Vollharmonisierung aussprachen, da sie sich dadurch eine Erleichterung des Handels in der Gemeinschaft versprechen, warnten Verbraucherschützer davor, die nationalen Schutzstandards für den Verbraucher zu senken.

Die Kommission hat zwischenzeitlich nach einer überarbeiteten Version im Juni 2009 Ende September eine erneuerte Version eines sogenannten „Non-Papers“ zu ihrem Vorschlag erstellt. In diesem internen Papier stellt sie dar, welche Normen des Richtlinienvorschlags ihrer Auffassung nach vom bestehenden Verbraucherschutzniveau in den Mitgliedstaaten abweichen, und erläutert des Weiteren unklare Passagen ihres ursprünglichen Vorschlags (KOM(2008) 614). Der deutsche Berichtersteller des federführenden Binnenmarktausschusses, *Andreas Schwab*, kündigte zu den noch offenen Fragen eine weitere Studie an.

Der Kommissionsvorschlag sieht in zentralen Teilen sowohl für Fernabsatz- und Haustürgeschäfte als auch bei der Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen eine abschließende Festlegung auf die Schriftform vor. Bei den AGB gilt dies dabei aufgrund weitgefassten Wortlauts nicht nur für Austauschverträge, sondern z. B. auch für andere rechtsgeschäftliche Vereinbarungen wie die Bestellung von Hypotheken oder

von vollstreckbaren Schuldversprechen. Mitgliedstaatliche Beurkundungs- oder Beglaubigungserfordernisse wären danach künftig unzulässig, wenn sie unmittelbar oder mittelbar (über die Grundbucheintragung) Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertrages bzw. für die Entstehung des jeweiligen Rechts sind. Auch die vereinbarte Festlegung einer weitergehenden Form wie z. B. die freiwillige Beurkundung oder Beglaubigung von Verbraucherverträgen könnte künftig ausgeschlossen sein. Die Bundesnotarkammer hat sowohl auf nationaler Ebene als auch in Brüssel frühzeitig auf diese Probleme aufmerksam gemacht und mögliche Lösungswege vorgestellt (näher dazu *BNotK-Intern*, Heft 4/2009, Seite 7).

Stockholm-Programm

Am 16. Oktober 2009 hat die schwedische Ratspräsidentenschaft den ersten Entwurf für die Arbeiten des Rates am sogenannten Stockholm-Programm für die Justiz- und Innenpolitik 2010-2015 vorgelegt.

Das Stockholm-Programm legt in der Nachfolge des sogenannten Haager Programms die politischen Ziele der Gemeinschaft zur Verwirklichung des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bis 2015 fest. Im Bereich des Zivilverfahrensrechts hält der Entwurf an der Abschaffung des Exequaturverfahrens fest, betont jedoch stärker als die ihm vorausgegangene Kommissionsmitteilung (dazu *BNotK-Intern* Heft 4/2009, Seite 7) die Notwendigkeit, gleichzeitig Sicherungsgarantien einzuführen. Im Gegensatz zur Kommissionsmitteilung wird im Bereich des Vertragsrechts nicht mehr von der möglichen Einführung eines optionalen 28. Vertragsrechts-Regimes gesprochen. Ziel soll lediglich die Schaffung des Gemeinsamen Referenzrahmens sein, auf den der Europäische Gesetzgeber bei Bedarf zugreifen kann („Tool-Box“). Das Stockholm-Programm wird am 30. November/1. Dezember 2009 den Ministern für Justiz und Inneres und am 6./7. Dezember 2009 den Außenministern vorgelegt werden. Die endgültige Verabschiedung durch den Europäischen Rat ist für den 10./11. Dezember 2009 geplant. Es steht zu erwarten, dass sich der Text bis dahin nicht mehr wesentlich ändern wird.

Lissabon-Vertrag

Nachdem auch der tschechische Staatspräsident Václav Klaus die Ratifikationsurkunde unterschrieben hat, steht dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages Anfang Dezember 2009 nichts mehr im Wege.

Bundespräsident *Köhler* hatte seinerseits am 23. September 2009 den Begleitgesetzen zum Lissabon-Vertrag zugestimmt

und damit aus deutscher Sicht den Weg für den Lissabon-Vertrag frei gemacht. Nachdem das Bundesverfassungsgericht das Zustimmungsgesetz und die Änderungsgesetze für verfassungsgemäß, das Ausweitungsgesetz jedoch für verfassungswidrig erklärt hatte, war der Ratifizierungsprozess von Bundespräsident *Köbler* unterbrochen worden. Zwischenzeitlich haben Bundestag und Bundesrat ein neugefasstes Ausweitungsgesetz beschlossen. Das BVerfG hatte gefordert, dass die deutschen Parlamentskammern stärker an der europäischen Gesetzgebung zu beteiligen seien.

Der Lissabon-Vertrag schafft das 3-Säulen-System ab, verteilt durch einen Kompetenzkatalog die Aufgaben zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten transparenter und verstärkt die Rolle des Europäischen Parlaments. Die EU-Bürger haben dann die Möglichkeit, per Petition auch die Kommission zu Gesetzgebungsinitiativen aufzufordern. Die nationalen Parlamente erhalten über ein neues Frühwarnsystem neue Prüfungsbefugnisse im EU-Entscheidungsprozess. Die vor zehn Jahren unterzeichnete Charta der Grundrechte wird rechtsverbindlich. Ferner werden neue Institutionen wie der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Präsident des Europäischen Rates hinzugefügt. Die Änderungen des Lissaboner Vertrags sollen zur Bewältigung der institutionellen Probleme der Union beitragen.

Eröffnung des E-Justiz-Portals verschoben

Die schwedische Präsidentschaft hatte für den 15. Dezember 2009 eine feierliche Eröffnung des neuen E-Justiz-Portals der EU geplant.

Das Portal soll in einem ersten Schritt hilfreiche (allerdings statische) Informationen für Bürger, Behörden und Rechtspraktiker über die EU ebenso wie über die Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten in allen EU-Amtssprachen bereithalten. Mittelfristig soll das Portal zum zentralen Einstiegstor für alle „e-basierten“ Anwendungen ausgebaut werden, um etwa das Abrufen von Informationen aus Registern, das Beantragen von europäischen Mahnbescheiden oder die Buchung von Videokonferenz-Kapazitäten zur Vernehmung eines Beschuldigten zu ermöglichen. Nach einem missglückten internen Testlauf wurde nun der Start des Portals verschoben. Die EU-Kommission strebt zwar weiterhin eine möglichst rasche Eröffnung an, will sich allerdings derzeit noch nicht auf ein Datum festlegen. Die Bundesnotarkammer ist über die europäische Dachorganisation CNUE an der Bereitstellung praktischer Informationen über den Berufsstand der Notare zur Einspeisung in das Portal beteiligt.

Neuer deutscher EU-Kommissar

Die Bundesregierung hat entschieden, den Ministerpräsidenten Baden-Württembergs, Günther Oettinger, als nächsten deutschen EU-Kommissar vorzuschlagen.

Er folgt damit auf den derzeitigen deutschen Industriekommissar Günter Verheugen. Die neue Kommission wird vom Rat ernannt und bedarf gemäß Art. 214 Abs. 2 EG des zustimmenden Votums des Europäischen Parlaments. Es ist damit zu rechnen, dass die neuen Kommissare nicht vor Jahresbeginn ihr Amt antreten werden.

Aus der Rechtsprechung des EuGH

Der EuGH wird bald in einem mit Spannung erwarteten Urteil über das Verhältnis von Unionsbürgerschaft und nationaler Staatsangehörigkeit entscheiden.

In dem Vorabentscheidungsersuchen (C-135/08) des deutschen Bundesverwaltungsgerichts ist die Frage zu klären, ob ein Mitgliedstaat gegen EU-Recht verstößt, wenn er die Einbürgerung einer Person aufgrund einer arglistigen Täuschung rückgängig macht und die betroffene Person infolgedessen staatenlos wird. Der von der Rücknahme Betroffene, ein ehemals österreichischer Staatsangehöriger, hatte in seinem Einbürgerungsantrag in Deutschland ein gegen ihn in Österreich anhängiges Ermittlungsverfahren verschwiegen. Da die Behörde darüber in Unkenntnis war, erhielt er die deutsche Staatsbürgerschaft und verlor somit die österreichische Staatsangehörigkeit.

Nach den Schlussanträgen des Generalanwalts vom 30. September 2009 fallen Fragen der Staatsangehörigkeit grundsätzlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Zwar müssten diese auch bei Staatsangehörigkeitsfragen das Unionsrecht beachten. Dies gehe jedoch nicht so weit, dass die Unionsbürgerschaft über die Beibehaltung einer Staatsangehörigkeit entscheide. Zur Problematik einer herbeigeführten Staatenlosigkeit verwies der Generalanwalt auf das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit. Es erlaube den Entzug bei drohender Staatenlosigkeit auch dann, wenn die Staatsangehörigkeit durch betrügerische Handlungen oder falsche Angaben erworben wurde. Weder die deutsche Regelung zur Rücknahme der Einbürgerung noch die österreichische Regelung, die das Wiederaufleben verhindern, verstoßen demnach laut Generalanwalt gegen EU-Recht.

Wachstums- beschleunigungsgesetz

Am 9. November 2009 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums beschlossen.

Mit diesem Gesetz soll das im Koalitionsvertrag der Bundesregierung enthaltene Sofortprogramm umgesetzt werden. Dadurch sollen die Folgen der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise überwunden werden, indem neue Impulse für einen stabilen und dynamischen Aufschwung gesetzt werden. Der Gesetzentwurf wurde durch die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP in den Deutschen Bundestag eingebracht (BT-Drucks. 17/15).

Erbschaft- und Schenkungssteuer

Er sieht unter anderem Änderungen im Bereich der Erbschaft- und Schenkungssteuer vor. So sollen die für Angehörige der Steuerklasse II mit der Erbschaftsteuerreform erst kürzlich festgesetzten Steuersätze gesenkt werden. Abhängig vom Wert des steuerpflichtigen Erwerbs wird für die Angehörigen dieser Steuerklasse eine Staffelung der Steuersätze von 15 bis 43 % vorgeschlagen.

Des Weiteren ist eine Änderung der §§ 13a, 19a ErbStG beabsichtigt. Vorgeschlagen wird die Reduzierung der Mindestlohnsumme auf 400 % (anstelle von 650 %) bezogen auf einen Zeitraum von 5 Jahren (anstelle von 7 Jahren) sowie die Nichtanwendung der Lohnsummenregelung für Betriebe, die nicht mehr als 20 Beschäftigte (bisläng 10 Beschäftigte) haben.

Auch die Voraussetzungen der Verschonungsregelung in § 13a Abs. 8 ErbStG sollen gesenkt werden.

Grunderwerbsteuer

Im Bereich der Grunderwerbsteuer sollen durch einen neu zu schaffenden § 6a Grundstücksübergänge im Rahmen von Umwandlungsvorgängen (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragungen) unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt werden.

Die Steuervergünstigung ist nach dem Gesetzesentwurf an die Voraussetzung geknüpft, dass der übertragende Rechtsträger das betreffende Grundstück nicht innerhalb von 5 Jahren vor dem Umwandlungsvorgang erworben hat (Vorbehaltensfrist) oder der übernehmende Rechtsträger das Grundstück nicht innerhalb von 5 Jahren nach dem Umwandlungsvorgang veräußert (nachträgliche Versagung der Begünstigung).

Geltungszeitraum

Die beschriebenen Änderungen sollen jeweils auf Erwerbsvorgänge Anwendung finden, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2009 entsteht.

Einrichtung des Prüfungs- amtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer

Zum 1. 1. 2010 soll bei der Bundesnotarkammer das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung eingerichtet werden.

Das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer hat die Prüfung durchzuführen, deren Bestehen nach der Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat ab 1.5.2011 Voraussetzung für die Bestellung zum Anwaltsnotar sein wird (siehe zuletzt [BNotK-Intern](#) Heft 3/2009, S. 3).

Das erste Prüfungsverfahren wird voraussichtlich im Herbst 2010 beginnen. Den genauen Termin legt der Leiter des Prüfungsamtes fest. Er wird in der Deutschen Notar-Zeitschrift (DNotZ) bekannt gegeben.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen ist das Prüfungsamt auf die Mitwirkung von Notarinnen und Notaren angewiesen. In den letzten Wochen haben sich bereits zahlreiche Kolleginnen und Kollegen gegenüber ihren regionalen Notarkammern bereit erklärt, als Prüfer an der notariellen Fachprüfung mitzuwirken.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen ist das Prüfungsamt auf die Mitwirkung von Notarinnen und Notaren angewiesen.

Die Bundesnotarkammer bittet alle Notarinnen und Notare, die ebenfalls an einer Mitwirkung interessiert sind, sich mit ihrer regionalen Notarkammer oder der Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer in Berlin in Verbindung zu setzen. Dort werden auch gern Fragen zu Einzelheiten der möglichen Mitwirkung im Prüfungsverfahren erläutert.

Das Deutsche Anwaltsinstitut – Fachinstitut für Notare – bietet Vorbereitungslehrgänge auf die notarielle Fachprüfung an. Diese finden in Bochum (seit 26.10.2009), Heusenstamm (ab 14.1.2010) und Kiel (ab 8.2.2010) statt. Das Kursprogramm deckt den Prüfungsstoff der Fachprüfung ab. Am Ende einer jeden Lehrgangswochen wird eine fünfständige Übungsklausur geschrieben und im Anschluss besprochen. Die Klausuren werden auch korrigiert und den Teilnehmern mit Korrekturbemerkungen zurückgegeben.

Diskussion um Reform der Juristenausbildung

Im Koalitionsvertrag hat sich die CDU/CSU-FDP-Bundesregierung zum hohen Qualitätsstandard der deutschen Juristenausbildung bekannt.

Wissenschaftliche Tiefe, thematische Vielfalt und Praxisorientierung müssten auch künftig Maßstab für die juristischen Studienabschlüsse sein. Allerdings wird in dem Papier eine grundlegende Reform der Juristenausbildung im Hinblick auf eine Anpassung an den sog. „Bologna-Prozess“ – anders als noch im Koalitionsvertrag der vorherigen Bundesregierung – nicht mehr gänzlich ausgeschlossen. Auch ein ausdrückliches Bekenntnis zur Beibehaltung des „Einheitsjuristen“ wird in dem Vertrag vermieden. Mit einem Fortgang der in den vergangenen Jahren zunehmend leidenschaftlich geführten Diskussion ist daher auch künftig zu rechnen.

Die Bundesnotarkammer wird sich hieran auch weiterhin beteiligen.

Rechtliche Zusammenarbeit mit Vietnam

Am 26. Juni 2009 hat das Bundesministerium der Justiz einen Workshop zur Umsetzung des Dreijahresprogramms mit der Sozialistischen Republik Vietnam auf dem Gebiet des Rechts und der Justiz veranstaltet.

Die Veranstaltung diente dem Austausch über die laufenden und geplanten Vietnam-Aktivitäten im Rechtsbereich und über die weitere Zusammenarbeit zur Umsetzung des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam ausgehandelten Dreijahresprogramms 2009 bis 2011. Dieses Dreijahresprogramm, das nach Abstimmung auf beiden Seiten und Verhandlungen vom deutschen und vietnamesischen Justizministerium am 16. April 2009 in Anwesenheit des Präsidenten der Bundesnotarkammer, Dr. *Tilman Götte*, in Hanoi vereinbart werden konnte, soll auf der Grundlage eines zu erarbeitenden Prioritäten- und Zeitplans umgesetzt werden.

Mit dem Bundesministerium der Justiz ist besprochen worden, dass die Bundesnotarkammer als deutsche Projektpartnerin insbesondere im Bereich der Stärkung der beruflichen Fähigkeiten der Notare in Vietnam tätig werden soll. Anfang November 2009 besuchte aus diesem Grund eine von der vietnamesischen Vizeministerin der Justiz, Frau Dr. *Nguyen Thuy Hien*, angeführte Delegation der Sozialistischen Republik Vietnams die Bundesnotarkammer, um ein Fachgespräch zum Thema „Aufgaben und Befugnisse der Notare in Deutschland“ und „Die künftige Zusammenarbeit zwischen Vietnam und



den deutschen Notaren im Rahmen des Dreijahresprogramms“ zu führen. Die Delegation wurde von Seiten des Bundesministeriums der Justiz von Frau Regierungsdirektorin *Gitta Kuhlmann*, Referentin im Referat „Internationale Beziehungen; Rechtsstaatsdialog“ begleitet.

Gegenstand des Fachgesprächs waren insbesondere die Aufgaben und die Organisation der Bundesnotarkammer, die Stellung der Notare als Träger eines öffentlichen Amtes im System der vorsorgenden Rechtspflege, der elektronische Handelsregisterverkehr sowie ausgewählte notarielle Tätigkeitsfelder wie das Immobilienrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht. Es wurde vereinbart, im Jahr 2010 Seminare zum notariellen Berufs- und Beurkundungsrecht in Berlin und in Hanoi durchzuführen.

Vietnamesische Vizeministerin der Justiz Dr. *Nguyen Thuy Hien* (4.v.r.) und Abteilungsleiter im BMJ MD Dr. *Schmitt-Wellbrock* (3.v.r.)

Die Ländernotarkasse

20 Jahre liegt „die Wende“ zurück. Die zu DDR-Zeiten geschaffenen Strukturen wurden durch neue ersetzt. Das betraf auch das Notariat der ehemaligen DDR: Während die alte Ordnung zerbrach, kämpften die ehemals staatlichen Notare für die Freiberuflichkeit.

Der Bedarf an notarieller Dienstleistung war – vor allem im Bereich des Immobilien- und Gesellschaftsrechts – gewaltig. Die Freiberuflichkeit machte aber auch Angst: Die gesellschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Veränderungen und ihre Konsequenzen waren nicht voraussehbar. In dieser Situation faszinierte der Gedanke, die Freiberuflichkeit mit starken Elementen der Solidargemeinschaft zu verbinden.

Vorbild Bayern

Ideelle und tatsächliche „Geburtshilfe“ leistete dabei die bayerische Notarkasse. Nach ihrem Vorbild wurde für alle 5 neuen

Bundesländer gemeinsam länderübergreifend die „Ländernotarkasse“ als Anstalt des öffentlichen Rechts geschaffen. Ihr Sitz ist Leipzig; zuständig war und ist sie für alle Notarinnen und Notare (heute 472) sowie alle Notarassessorinnen und Notarassessoren (heute 29) in den neuen Bundesländern.

Berufsständische Solidarität

Das „Kassensystem“ legte und legt jedem Notar ein hohes Maß an berufsständischer Solidarität auf: Abgesehen von einem Grundfreibetrag von 1.530 € und einem 30 %-igen Sockelfreibetrag hat jeder Notar von praktisch allen in Rechnung gestellten Gebühren heute einen Anteil von 23,5 % an die Ländernotarkasse abzuführen.

Aufgaben der Ländernotarkasse

Welche Leistungen erhält er im Gegenzug? Die Ländernotarkasse übernimmt die Pflichtversicherung der Notare und Notarkammern gemäß §§ 19a, 61 Abs. 2 und § 67 Abs. 3 Nr. 3 BNotO. Sie gewährt nicht wenigen Kollegen „Einkommensergänzung“. Das bedeutet: Notare, deren Einnahmen (nach Abzug aller erforderlichen Betriebsausgaben) unterhalb einer Mindestschwelle liegen, haben einen Anspruch auf ergänzende Zahlungen durch die Ländernotarkasse. Dies garantiert und sichert ihre wirtschaftliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Gelder der Solidargemeinschaft erhalten auf diese Weise in strukturschwachen Gebieten das leistungsfähige Notariat.

Neben weiteren Aufgaben stellt die Ländernotarkasse den Kammern die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung. Anstelle der Notarkammern ist sie zuständig für die wirtschaftlichen Aspekte der Notariatsverwaltungen.

Die wichtigste und größte Position im Haushalt der Ländernotarkasse betrifft allerdings die Altersversorgung. Die Alterstruktur der Notare in den neuen Bundesländern führt dazu, dass die Ausgaben derzeit noch vergleichsweise gering sind. Umso wichtiger ist die Bildung angemessener Rücklagen auf der Grundlage des Kapitaldeckungsstockverfahrens. Jedem Berufsangehörigen wird dabei die grundsätzliche gleiche – von seinen Einzahlungen unabhängige – Altersversorgung garantiert. Vor allem in der Gründungsphase war von besonderer Bedeutung: Auch denjenigen Notaren, die bei Beginn ihrer Freiberuflichkeit bereits älter waren, wurde eine Mindestversorgung zugesagt. Sie ist – von Wartezeiten abgesehen – von den Dienstjahren unabhängig. Und Schutz im Fall der Invalidität bestand und besteht auch für die Jüngeren.

Zu den Aufgaben der Ländernotarkasse gehört auch die Ausbildung des Personals. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die teils bürokratisch anmutenden Pflichtaufgaben als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz. Mit großem Erfolg bietet sie seit vielen Jahren die Weiterbildung zum „Leitenden Notarmitarbeiter“ an. Zwei Jahre nimmt die Maßnahme in Anspruch, Selbststudiumsphasen und Präsenzphasen wechseln sich ab. Das Programm ist einerseits praxisbezogen, hat aber andererseits auch einen hohen fachlich-wissenschaftlichen Anspruch. Deutlich wird dies an den Dozenten, Praktikern, Hochschullehrern und Richtern. Den Abschluss bilden eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Im Rahmen ihres Fortbildungsauftrags gibt die Ländernotarkasse die NotBZ – Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungs-

praxis – als monatliche Fachzeitschrift heraus. Außerdem veröffentlicht sie das „Praxishandbuch des Notariats“, eine auf das Notariat zugeschnittene allgemein verkäufliche Gesetzes- und Vorschriftensammlung.

Im Tätigkeitsbereich der Notarkassen ist eine Prüfung der Kostenberechnungen und ihres Einzugs durch Kostenrevisoren der Landesgerichte nicht erforderlich (§ 93 Abs. 3 BNotO). Sie wird in den neuen Bundesländern

durch Mitarbeiter der Ländernotarkasse übernommen, die der Aufsichtsbehörde berichten. Die Abteilung hat neben ihrem wissenschaftlichen Leiter acht Mitarbeiter. Kostenrechtliche Gutachten erstattet die Ländernotarkasse auf Anfordern von Landesjustizverwaltungen, Verwaltungsbehörden und Gerichten. Zumeist – und nach richtiger Ansicht mehrerer Oberlandesgerichte zwingend – wird sie im Notarkostenbeschwerdeverfahren gehört. Die aus diesem Aufgabenfeld erwachsene notarkostenrechtliche Kompetenz wird gern auch von Kollegen im Tätigkeitsbereich für Anfragen genutzt.

Gegen Kostenerstattung – also finanziert durch Mittel außerhalb der Pflichtabgabe – kann die Ländernotarkasse weitere Verwaltungsaufgaben für die Notarstellen auf deren Wunsch zentral übernehmen, sie tut dies seit Jahren mit guter Resonanz im Bereich der Lohnbuchhaltung.

Rechtsgrundlage

Ein Solidarsystem, das jedem Berufsangehörigen – bei sehr unterschiedlichen Beiträgen des einzelnen – praktisch gleiche Leistungen in Aussicht stellt, wurde nicht von allen Notaren kritiklos hingenommen. Insbesondere die Erhebung der Abgaben, aber auch die Einrichtung der Ländernotarkasse selbst waren daher Gegenstand zahlreicher Gerichtsverfahren. Diese erreichten im Wesentlichen ihren Abschluss mit dem Beschluss des BVerfG vom 13.7.2004 (BVerfGE 111, 191 = DNotZ 2004, 942): Zwar musste der Gesetzgeber an einigen Stellen „nachbessern“ (was mit dem heutigen § 113 BNotO geschehen ist) – die grundsätzliche Rechtmäßigkeit des Notarkassensystems kann jedoch nicht mehr in Frage gestellt werden.

Organisation

Seit dem 1.1.2009 ist Dr. *Thomas Renner*, Notar in Erfurt, Präsident der Ländernotarkasse; *Klaus Mohnhaupt*, Notar in Stendal, ist Vizepräsident. Zentrales Beschlussorgan der Ländernotarkasse ist der Verwaltungsrat. Jede Notarkammer in den neuen Bundesländern entsendet zwei gewählte Mitglieder; die Notarkammer Sachsen – als größte Einzelkammer – drei.



Notar Dr. Thomas Renner,
Präsident der Ländernotarkasse

Herausgegeben von der Bundesnotarkammer
Schriftleiter: Notar Michael Uerlings
Mohrenstraße 34 - 10117 Berlin

BNOTK **INTERN**